Vorlagen-Nummer **364/24** 

# Sitzungsvorlage

Beratungsfolge Sitzungsdatum

1. Beschlussfassung Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss öffentlich 13.11.2024

# 29. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Deponie Warden -; hier: Aufstellungsbeschluss

# **Beschlussvorschlag:**

Die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans – Solarpark Deponie Warden – gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem in der <u>Anlage 2</u> dargestellten Geltungsbereich wird beschlossen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt	Datum: 30.10.2024		
⊠ Gesehen □ Vorgeprüft			
	gez. Leonhardt	gez. Vogelheim	
gez. Breuer			
1	2	3	4
□zugestimmt	□zugestimmt	□zugestimmt	□zugestimmt
zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen
□abgelehnt	abgelehnt abgelehnt	□abgelehnt	abgelehnt
□ zurückgestellt	☐ zurückgestellt	□zurückgestellt	☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
einstimmig	einstimmig	einstimmig	einstimmig
□ ja	□ja	□ja	<u></u> ja
□nein	□nein	□nein	nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

#### Sachverhalt:

Im Nordwesten von Eschweiler, zwischen der L240 und der Wardener Straße, befindet sich das Entsorgungslogistikcenter (ELC) Warden auf der ehemaligen Zentraldeponie Alsdorf-Warden. Die gesamte Deponiefläche hat eine Größe von ca. 43 ha. Die Ablagerungsfläche beträgt ca. 33 ha. Davon sollen langfristig ca. 26 ha rekultiviert und der ursprünglichen Freiraumnutzung als Grünfläche wieder zugeführt werden.

Die AWA Entsorgung GmbH (Vorhabenträgerin) hat mit Datum vom 15.10.2024 (<u>Anlage 1</u>) die Änderung des Flächennutzungsplans für die Nutzung der Deponiescheiben 2 bis 4 (ca. 24,6 ha) der ehemaligen Zentraldeponie Warden als "Vorzugsfläche für Erneuerbare Energien, hier: Freiflächen-Photovoltaik, unter Berücksichtigung der genehmigungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Deponiebelange", beantragt.

Bei der Zentraldeponie Alsdorf-Warden handelt es sich um eine nach Abfallrecht planfestgestellte Deponie. Die Rekultivierungsziele des Planfeststellungsbeschlusses sind bei der Bauleitplanung zu beachten.

Aktuell ist der Vorhabenbereich im Regionalplan als Deponiefläche überlagert mit "Waldbereich", "Regionaler Grünzug" und als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" dargestellt. Der Entwurf des Regionalplans (2024) stellt den Vorhabenbereich als Deponiefläche überlagert mit "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" und "Regionaler Grünzug" dar. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflächenphotovoltaikanlagen in diesem Vorhabenbereich bauplanungsrechtlich nicht Daher ist die Durchführung dieses Verfahrens zur Änderung Flächennutzungsplans und in einem zweiten Schritt die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Umsetzung des Projektes erforderlich. Dabei müssen die beiden Bauleitpläne grundsätzlich an die landesplanerischen Vorgaben aus den textlichen und zeichnerischen Festlegungen des neuen Entwurfs des Regionalplans angepasst sein. Die geplante Errichtung von Freiflächensolaranlagen in diesem Bereich des Stadtgebietes muss auch mit den Zielen des Landschaftsplans kompatibel sein. Diese und weitere Fragestellungen werden im Verfahren zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP 2009) stellt bisher für die Deponieflächen entsprechend dem Rekultivierungsziel die Nachfolgenutzung "Grünfläche" dar (<u>Anlage 3</u>). Südlich angrenzend befindet sich die "Fläche für Abfallentsorgung" des ELC.

Der Geltungsbereich der geplanten 29. Änderung des Flächennutzungsplans – Solarpark Deponie Warden – (vgl. Anlage 2) umfasst eine Gesamtfläche von ca. 24,6 ha. Diese Vorhabenfläche soll insgesamt als Sonderbaufläche "Solarpark" im Flächennutzungsplan dargestellt werden (vgl. Anlage 4).

Im Rahmen der Energiewende wird von der Landesregierung das strategische Ziel verfolgt, den Ausbau von erneuerbaren Energien zu fördern. Dies erfordert auch entsprechende Flächenverfügbarkeiten. Deponieflächen sind aufgrund ihrer infrastrukturellen Voraussetzungen besonders gut geeignet für die Errichtung von Photovoltaikanlagen:

- Sie sind in der Regel eingezäunt, was den Schutz der PV-Anlage gegen Diebstahl und Vandalismus erheblich erleichtert.
- In der Stilllegungs- und Nachsorgephase ist regelmäßig Personal vor Ort.
- Der Standort ist normalerweise an das Stromnetz angeschlossen.
- Deponien verfügen meist schon über geeignete Fahrwege, die für den Bau und den Betrieb einer PV-Anlage genutzt werden können.

Stillgelegte Deponieflächen, die sich in der Nachsorgephase befinden, eignen sich besonders gut, denn dort können die Solaranlagen keine notwendigen Arbeiten auf der Deponie mehr stören. Außerdem treten keine Staubemissionen mehr auf, welche zu einer Beschmutzung der Solarmodule führen könnten. Des Weiteren sind entsprechende Deponieflächen vorbelastet und/oder ökologisch und ökonomisch weniger wertvoll und können so einer nachhaltigen Folgenutzung zugeführt werden.

Nach Aussage der Vorhabenträgerin könnten in den nächsten Jahren etwa 70 % der Vorhabenfläche (ca. 17,22 ha) mit Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgestattet werden. Die Anlagengröße entspräche dann einer Leistung von ca. 20 MW<sub>Peak</sub>. Hiermit könnten ca. 5.000

durchschnittliche Haushalte mit weitestgehend treibhausgasneutraler Energie versorgt und ca. 10.500 t/a an CO₂-Emissionen eingespart werden.

Die Stadt Eschweiler unterstützt dieses Projekt, um die Entwicklungen hinsichtlich Bau und Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik) zu intensivieren und somit einen weiteren Beitrag zum Klima- und Umweltschutz zu leisten.

Die Verwaltung empfiehlt, die Aufstellung für die 29. Änderung des Flächennutzungsplans – Solarpark Deponie Warden – zu beschließen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Das Bauleitplanverfahren ist haushaltsrechtlich nicht relevant. Der Vorhabenträger hat sich bereit erklärt, alle anfallenden Kosten für Gutachten, Planungen, etc. zu übernehmen. Dies wird über einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB sichergestellt.

## Personelle Auswirkungen:

Die Aufstellung des o.g. Bauleitplans bindet als Pflichtaufgabe der Kommune Arbeitskraft im Planungsamt.

# Anlagen:

Anlage 1: Antrag AWA 29. FNP-Änd.

Anlage 2: Geltungsbereich 29. FNP-Änd.

Anlage 3: Bestand 29. FNP-Änd.

Anlage 4: Entwurf 29. FNP-Änd.

Anlage 5: Legende 29. FNP-Änd.